



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 18.05.2026

Der Markt Oberstaufen erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, (zugleich Personal-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss (zugleich Werks-, und Landwirtschaftsausschuss),
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werksausschuss für den Tourismusausschuss für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO (Tourismusausschuss),

bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

- d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, ansonsten sein Vertreter. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
 - (3) Die Ausschüsse können zu den Behandlungspunkten Vertreter aus den betreuten Bereichen und Sachverständige beratend zuziehen.
 - (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
 - (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld für diese Sitzung auf 100,00 €.
- (3) Sitzungen verschiedener Gremien, die an einem Tag unverzüglich hintereinander stattfinden, werden als eine Sitzung gewertet.
- (4) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder angestellte Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Oberstufen, den 18.05.2026
- MARKT OBERSTUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister